



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 110-112)**
Titel **Verordnung über die Entschädigung der Behörden
der römisch-katholischen Körperschaft**
Ordnungsnummer **182.32**
Datum 20.06.1984

[S. 110] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 11 a des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen
vom 7. Juli 1963,
beschliesst:

1. Synode

§ 1. Die Entschädigungen der Mitglieder der Synode für Sitzungen
und Abordnungen betragen: Grundent-
schädigungen

- für Ganztagsitzungen Fr. 140
- für Halbtagsitzungen Fr. 80
- für die Vorbereitung der Kommissionspräsidenten
(nicht bei Subkommissionen)
 - auf Ganztagsitzungen Fr. 120
 - auf Halbtagsitzungen Fr. 60
- Fahrtentschädigung (je km der Entfernung des
Wohnortes vom Sitzungsort) Fr. –.90
- für Übernachtung mit Frühstück Fr. 60

§ 2. Für die Protokollführung durch ein Mitglied der Synode werden
zusätzlich ausgerichtet: Protokollführung

- für Ganztagsitzungen der Synode Fr. 200
- für Halbtagsitzungen der Synode Fr. 120
- für Kommissionssitzungen Fr. 70

Für Protokollführer, die weder der Synode noch der
Zentralverwaltung angehören, werden diese Ansätze verdoppelt. Sie
erhalten eine Fahrtentschädigung gemäss § 1. Näheres regelt die
Zentralkommission.

§ 3. Die Mitglieder der Synode erhalten überdies einen pauschalen
Spesenzuschlag von Fr. 20 pro Sitzungstag der Synode; für Büro-
und Kommissionssitzungen beträgt der Zuschlag Fr. 10. Finden am
gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird der Zuschlag nur einmal
ausgerichtet. // [S. 111] Spesenzuschlag

§ 4. Der Präsident der Synode erhält neben den Entschädigungen
gemäss §§ 1 und 3: Präsident

- eine Jahrespauschale von Fr. 2500
- eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 200
- für die Ganztagsitzung eine Zulage von Fr. 200
- für die Halbtagsitzung eine Zulage von Fr. 100

§ 5. Weibel, Hausmeister und Garderobepersonal erhalten für die Bedienung der Synode folgende Vergütungen: Hausdienste

- für die Ganztagsitzung Fr. 70
- für die Halbtagsitzung Fr. 40

§ 6. Dem Büro der Synode steht ausserdem für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 2500 pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag wird entsprechend der Änderung der Ansätze gemäss § 9 erhöht oder gekürzt. Freier Kredit

2. Zentralkommission

§ 7. Die Mitglieder der Zentralkommission erhalten jährlich Pauschalbesoldungen von Fr. 10000, der Präsident von Fr. 15000. Grund-entschädigung

Sitzungsgelder für Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Zentralkommission (Plenum und Sektionen) und der Synode entfallen.

§ 8. Für andere Sitzungen und Abordnungen im Auftrag der Zentralkommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: Andere Entschädigungen

- für die ersten drei Stunden
je Fr. 30 (ohne Spesenzuschlag)
- für längere Sitzungen
pauschal Fr. 80 und Fr. 10 Spesenzuschlag

Ferner wird stets eine Fahrtentschädigung gemäss § 1 ausgerichtet. Die Mitglieder der Zentralkommission mit Wohnsitz in der Stadt Zürich erhalten für Fahrten auf Stadtgebiet eine jährliche pauschale Entschädigung von Fr. 100. Näheres regelt die Zentralkommission.

3. Weitere Bestimmungen

§ 9. Für die Mitglieder der Synode kann das Büro der Kirchensynode, für alle übrigen Anspruchsberechtigten die Zentralkommission, // [S. 112] sämtliche Ansätze anpassen, wenn der Staat seine Ansätze erhöht oder wenn er seine Leistungen an die Körperschaft kürzt. Änderung der Ansätze

§ 10. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Synode werden jährlich, jene für die Mitglieder der Zentralkommission halbjährlich abgerechnet. Das Sekretariat der Zentralkommission stellt für die Abrechnung Formulare zur Verfügung, die nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode einzureichen sind. Abrechnung

§ 11. Im übrigen gilt für die Mitglieder der Behörden und der Verwaltung das staatliche Personalrecht. Die Bezüge gehen zu Ergänzendes Recht



Lasten der Zentralkasse, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
Für Entscheidungen in Personalfragen ist die Zentralkommission
zuständig.

4. Schlussbestimmung

§ 12. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

a) § 33 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der
Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom
16. November 1970;

b) § 2 Ziffer IX der Verordnung über Entschädigungen von
Nebenämtern und Kommissionen vom 30. Dezember 1981.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 20. Juni 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Sigrist

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.04.2015]